Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion

KUNDMACHUNG

Betrifft: **Neufassung der Friedhofsordnung**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2015 gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 eine Neufassung der Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Friedhofsordnung liegt gemäß § 59 NÖ GO 1973 in der Zeit vom 05. Januar - 20. Januar 2016 im Stadtamt Mödling, Pfarrgasse 9, 1. Stock, Zimmer 101, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Mödling, am 04. Januar 2016

Der Bürgermeister

STADTGEMEINDE MÖDLING 12 POL. BEZ. MÖDLING

LAbg. Hans Stefan Hintner

angeschlagen am: 05.01.2016

abgenommen am: 20.01.2016

Der Bürgermeister

STADTGEMEINDE MÖDLING 12 POL. BEZ. MÖDLING

LAbg. Hans Stefan Hintner

Zahl: IV-F-89/2015

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling
vom 18. Dezember 2015
betreffend die Erlassung einer

F R I E D H O F S O R D N U N G

Gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, wird verordnet:

§ 1
Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1) Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling.

2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeiten der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.

3) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

4) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung in der Guntramsdorfer Straße 28, 2340 Mödling, während der Amtsstunden besorgt.

§ 2
Grabarten

1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen:

   a) gemeinsame Reihengräber (Fürsorgegräber) zur Beisetzung bis zu 5 Leichen und Urnen
   b) Einzelgräber für Früh- und Totgeburten
   c) Familiengräber zur Beisetzung bis zu 4 Leichen und Urnen
   d) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 6 Urnen
   e) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
   f) Urnensäulen zur Beisetzung bis zu 5 Urnen
   g) Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen
   h) Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen

§ 3
Ehrengräber

1) Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens vierzigjährigen Zeitraum ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären. In der Erklärung zum Ehrengrab hat die Gemeinde festzulegen, ob im Rahmen der Friedhofsordnung auch andere Personen in dieser Grabstelle bestattet werden dürfen.

2) Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Vor dem Beschluss ist das Einvernehmen mit den nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen und mit der oder den bisherigen benützungsberechtigten Person herzustellen.

3) Für Ehrengräber der Gemeinde sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat für die Bereitstellung, Ausgestaltung, Instandhaltung und Betreuung eines Ehrengrabes zu sorgen. Bei Zustimmung zur Beisetzung auch anderer Personen hat die Gemeinde zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Friedhofsgebühren ab einer solchen Beisetzung zu entrichten sind und wer die Pflichten der benützungsberechtigten Person zu übernehmen hat.

4) Die Verlängerung des Ehrengrabes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Im Falle einer Nichtverlängerung sind die nahen Angehörigen über die Möglichkeit des Erwerbs des Benützungsrechtes in Kenntnis zu setzen.

§ 4
Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Parteienverkehrsstunden auf.

2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5
Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.

2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den Namen der benützungsberechtigten Person, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart sowie das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

3) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle. Es ist jedoch dem Wunsch des Antragstellers hinsichtlich einer bestimmten Grabart und der örtlichen Lage des Grabes nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 6
Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

1) Das Benützungsrecht steht einer oder mehreren Personen zu.

2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern, Urnennischen und Urnensäulen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7
Verlängerung des Benützungsrechtes

1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8
Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.

2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 9
Erlöschen des Benützungsrechtes

1) Das Benützungsrecht erlischt:

   a) durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,

   b) durch schriftlichen Verzicht,

   c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder

   d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes.

2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10
Ausgestaltung und Erhalt der Grabstellen

1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.

2) Die erstmalige Errichtung, der Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln (blinde Gräber) sind der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlagen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:

   a) das geplante Denkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
   b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
   c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

5) Jedes Familiengrab ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen und darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden.

6) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Wird die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung der Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer zweimonatigen Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

7) Pflanzen, die außerhalb von Grabstellen (z.B. neben Grabsteinen) gepflanzt werden, dürfen höchstens einen halben Meter höher als der nächstgelegene Grabstein sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, höhere Pflanzen zu entfernen.

8) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf die Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 11
Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monate, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12
Bestattung

1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, soferne nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.

3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

   1. Ehegatte oder Ehegattin,
   2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
   3. Kinder,
   4. Eltern,
   5. die übrigen Nachkommen,
   6. die Großeltern,
   7. die Geschwister.

5) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragen Unternehmen gestattet.

§ 13
Enterdigung

1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
   Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der angeordneten Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung / Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden oder auch von den nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.

4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.

5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofes bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14
Überführung

1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.

4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15
Verhalten auf dem Friedhof

1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden. Dieser ist in den Monaten März bis Oktober von 7:00 - 20:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar von 7:00 - 17:00 Uhr für den Besuch geöffnet. Am 1. und 2. November sowie am 24. und 31. Dezember erfolgt die Friedhofssperre um 20:00 Uhr.

2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

   Insbesondere ist nicht gestattet:

   a) den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
   b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligungen bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit der Berechtigung gemäß Abs. 3,
   c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
   d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
   e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
   f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen und Konsumieren von Alkohol,
   g) die Benützung nicht bestreuter Wege bei Glatteis und Schneeglätte,

3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 16
Haftung

Die Stadtgemeinde Mödling haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen oder sonstigen Grabausstattungen sowie für Schäden, die durch Gedenkzeichen Bepflanzungen oder Grabausstattungen verursacht werden. Weiters werden für Schäden an Grabstellen, welche durch Bäume oder Wurzeln verursacht werden, keine Haftung und Reparaturkosten von der Stadtgemeinde Mödling übernommen.

§ 17
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsverordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 18
Inkrafttreten

Die Friedhofsverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Friedhofsordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Friedhofsordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

STADTGEMEINDE MÖDLING 12 POL. BEZ. M

Hans Stefan Hintner

LAbg. Hans Stefan Hintner